

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Moosach

Die Gemeinde Moosach erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (BayAbfG) in Verbindung mit Art 1. und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Änderungssatzung

§ 1 Änderungen

der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Moosach vom 09.12.2006 zuletzt geändert am 17.12.2012

§4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-tägiger alternierender Abfuhr der Restmüll- und Kompostbehältnisse je Gefäß mit

Tonnengröße Restmüll	jährlich in €	vierteljährlich in €	monatlich in €
80 Liter	150,00	37,50	12,50
120 Liter	222,00	55,50	18,50
240 Liter	438,00	109,50	36,50
1.100 Liter	1.998,00	499,50	166,50

- (2) Die Gebühren nach Abs. 1 ermäßigt sich auf Antrag, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe durch Eigenkompostierung verwertet werden. Die Überlassung von sperrigen Gartenabfällen an die Gemeinde oder den Landkreis steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.

Die ermäßigte Gebühr beträgt je Gefäß mit

Tonnengröße Restmüll	jährlich in €	vierteljährlich in €	monatlich in €
80 Liter	126,00	31,50	10,50
120 Liter	192,00	48,00	16,00
240 Liter	384,00	96,00	32,00
1.100 Liter	1.740,00	435,00	145,00

- (3) Für jede Komposttonne, die über die Anzahl der gemeldeten Restmülltonnen eines Haushalt hinausgeht, beträgt die Gebühr

Tonnengröße Kompost	jährlich in €	vierteljährlich in €	monatlich in €
80 / 120 Liter	120,00	30,00	10,00

- (4) Die Gebühren für die Entsorgung von Restmüll unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt 4,00 € pro Sack.

Pflegebedürftige Personen, Angehörige oder Betreuungsbefugte erhalten pro Monat 2 kostenlose graue Restmüllsäcke zur Entsorgung der Inkontinenzwindeln im Rahmen der Restmüllabfuhr. Die Inkontinenz ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Die Abholung erfolgt in der Gemeindekanzlei.

Bei Neugeborenen werden einmal 12 graue Restmüllsäcke kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Abholung erfolgt in der Gemeindekanzlei.

Die Gebühr für die Entsorgung von Kompoststoffen unter Verwendung von Kompoststoffsäcken bei Gartenabfallsammlungen und zur Einlage in die Komposttonne beträgt 0,50 € pro Sack.

- (5) Die Gebühren für die Entsorgung von selbstangeliefertem Sperrmüll (Wertstoffhof / Grafinger Straße) beträgt 0,50 € pro Kilogramm.
- (6) Für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelegter Abfälle (§2 Abs. 2 Satz 3) wird eine Gebühr von
0,50 € je Kilogramm Sperrmüll
20,00 € je angefangene Schlepperstunde (mit Anhänger)
30,00 € je angefangener Arbeitsstunde je Arbeiter
erhoben, bzw. je nach Menge eine Gebühr in der Höhe, die sich aus der
Gebührensatzung des Landkreises Ebersberg ergibt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft

Gemeinde Moosach, den 18.06.2018

Eugen Gillhuber
1.Bürgermeister